

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.702.524

Wien, 3. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8172/J vom 7. Oktober 2021 der Abgeordneten Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird bemerkt, dass nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen besteht, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht allerdings auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Zu 1. bis 7.:

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der GIS und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als

Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 8.:

Sobald die der GIS zugeteilten Postbeamten in Pension gehen, werden sie im Pensionsbereich der Österreichischen Post Aktiengesellschaft zugeordnet, und es ist nicht mehr rückverfolgbar, welche Beamten vormals der GIS zugeteilt waren und welche nicht. Gemäß § 8 Rundfunkgebührengesetz – RGG ist eine Verwendung von nach § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, der Österreichischen Post Aktiengesellschaft oder der Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten bei der Gesellschaft zulässig.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

